

Allgemeine Einkaufsbedingungen Badischer Winzerkeller e.G.

- Stand: 06/2023 -

1. Ausschließliche Geltung

Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen, Einkäufe und sonstigen Aufträge einschließlich Dienstleistungen (Geschäfte) mit dem Auftragnehmer (i. F. einheitlich Lieferant), soweit nicht durch Individualabrede ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Soweit in diesen Einkaufsbedingungen von Lieferungen die Rede ist, sind zugleich Dienstleistungen erfasst. Die Einkaufsbedingungen gelten auch für künftige Geschäfte mit dem Lieferanten, selbst wenn wir nicht gesondert auf ihre Geltung hinweisen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten haben unabhängig davon, ob sie diesen Einkaufsbedingungen widersprechen oder diese ergänzen, keine Gültigkeit. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten vorbehaltlos entgegennehmen.

2. Auftragserteilung, Lieferabrufe, Angebotsunterlagen

2.1 Soweit der Lieferant Angebote oder Kostenvoranschläge erstellt, erfolgt dies für uns unentgeltlich.

2.2 Sämtliche, von uns erteilten Aufträge (Bestellungen, Angebote Annahmeerklärungen, Auftragsbestätigungen), Lieferabrufe und deren Änderungen sowie Ergänzungen bedürfen der Textform (z. B. schriftlich, per Telefax oder E-Mail).

2.3 Nimmt der Lieferant einen Auftrag nicht innerhalb von einer Woche in Textform an, sind wir zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden bei bestehenden Aufträgen spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht innerhalb von einer Woche seit Zugang in Textform widerspricht.

2.4 Der Lieferant ist verpflichtet, die zur Auftragsdurchführung von uns beizustellenden Abbildungen, Skizzen, Zeichnungen, Pläne und sonstigen Unterlagen (einheitlich Unterlagen) rechtzeitig anzufordern.

2.5 An den von uns im Zusammenhang mit der Auftragserteilung zur Verfügung gestellten Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Unterlagen dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung in Textform nicht zugänglich gemacht werden. Nach Auftragsabwicklung sind sie an uns unaufgefordert zurückgegeben; die Anfertigung von Kopien ist unzulässig. Über die Auftragsabwicklung hinausgehende Nutzungsrechte an den Unterlagen werden nicht erteilt.

3. Anforderungen an den Liefergegenstand, Rückverfolgbarkeit

3.1 Das von dem Lieferanten eingesetzte Material und die gelieferte Ware müssen der vereinbarten technischen Spezifikation entsprechen. Der Lieferant gewährleistet ferner, dass die gelieferte Ware sämtlichen an dem Erfüllungsort geltenden Umwelt-, Sicherheits- und sonstigen Bestimmungen entspricht, auch soweit der vereinbarte Erfüllungsort von dem in Ziff. 5.2 genannten Erfüllungsort Breisach/Baden abweicht (Empfangsstelle). Insbesondere gewährleistet der Lieferant, dass die gelieferte Ware allen gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen für zulassungsbedürftige, toxische oder sonst gefährliche Substanzen an dem Erfüllungsort bzw. der Empfangsstelle entspricht.

3.2 Der Lieferant hat sicherzustellen, dass sämtliche Lieferungen REACH-konform erfolgen, d. h. in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in ihrer jeweils gültigen Fassung. Er ist verpflichtet, notwendige Technische bzw. Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung zu stellen.

Es ist Sache des Lieferanten, etwaige Registrierungsverpflichtungen zu erfüllen und dafür Sorge zu tragen, dass die Ware an dem Erfüllungsort bzw. der Empfangsstelle vertrieben werden darf. Ggf. hat der Lieferant einen Alleinvertreter innerhalb der Europäischen Gemeinschaft bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums zu bestellen, der die REACH-Verpflichtungen für Importeure zu erfüllen hat. Abweichend von Art. 31 lit. b) und c) CISG und aufgrund der Regelung in Ziff. 5.2 ist deshalb der Lieferant für den Import der Ware in die Europäische Gemeinschaft bzw. den Europäischen Wirtschaftsraum verantwortlich.

Für den Fall, dass die gelieferte Ware nicht REACH-konform sein sollte, hat uns der Lieferant von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter und behördlichen Sanktionen (u.a. etwaigen Bußgeldern) freizustellen.

3.3 In Ergänzung zu Ziff. 3.1 und Ziff. 3.2 hat der Lieferant sicherzustellen, dass den Lieferungen die EU-Konformitätserklärung, GMO/GVO-Bescheinigungen, eine Allergen-Bescheinigung, Biozertifikate, Vegan-Bescheinigungen und sonstige Erklärungen bzw. Bescheinigungen beigelegt werden, die erforderlich sind, um die Ware zulässigerweise vertreiben, be- oder verarbeiten zu können.

3.4 Sämtliche Lieferungen sind chargenrein zu erbringen und separat zu kennzeichnen.

Der Lieferant ist verpflichtet, die gesetzlichen Anforderungen zur Sicherheit der zu liefernden Waren innerhalb und außerhalb Deutschlands zu erfüllen, unabhängig von gesetzlichen Vorgaben die Rückverfolgbarkeit sicherzustellen und uns in Mängelfällen sämtliche Informationen und Nachweise zu erteilen, die zur Rückverfolgbarkeit erforderlich sind.

3.5 Der Lieferant trifft angemessene Vorkehrungen, um in Mängel-, insbesondere in Rückruffällen unverzüglich reagieren zu können. Er ist verpflichtet, uns innerhalb von 24h nach Feststellung des Mangels in Textform unter möglichst präziser Angabe von Art, Umfang und Ursache des Mangels zu informieren.

4. Leistungsänderung

Wir behalten uns vor, nach billigem Ermessen Änderungen oder Zusätze zu dem Auftrag, zu Unterlagen oder zur Spezifikation zu bestimmen, vorausgesetzt, dass diese Änderungen oder Zusätze für den Lieferanten zumutbar sind. Sofern Änderungen oder Zusätze zu Kostenmehrungen oder Kostenminderungen (Kostenänderung), Änderungen von, Lieferzeit oder wesentlichen Eigenschaften der Ware führen, hat uns der Lieferant hierauf unverzüglich hinzuweisen und ein entsprechendes angemessenes Nachtragsangebot unter Berücksichtigung der Kostenänderung zu unterbreiten.

5. (Teil-)Lieferung, Erfüllungsort, Lieferzeiten, Abruffrist, Verzug, Vertragsstrafe, Verpackung

5.1 Der Lieferant ist nicht zu Teillieferungen berechtigt, es sei denn, wir haben diesen ausdrücklich zugestimmt.

5.2 Erfüllungsort ist Breisach/Baden oder die von uns benannte Empfangsstelle. Die Lieferung hat, soweit nicht anders vereinbart, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten „frei verzollt Breisach/Baden bzw. von uns benannte Empfangsstelle“, DDP (Incoterms 2020), zu erfolgen.

5.3 Die in unseren Bestellungen angegebenen Lieferzeiten sind bindend. Falls der Lieferant erkennen kann, dass er nicht fristgerecht zu liefern in der Lage ist, hat er uns unverzüglich hierüber unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Lieferverzögerung in Textform zu unterrichten. Unsere Rechte aus einem etwaigen Lieferverzug bleiben unberührt.

5.4 Wir sind berechtigt, die Lieferung für einen dem Lieferanten zumutbaren Zeitraum zu verschieben. In diesem Fall wird die Lieferzeit (vgl. Ziff. 5.3) um den Zeitraum der Verschiebung verlängert

5.5 Unbeschadet sonstiger Ansprüche sind wir im Falle des Verzugs des Lieferanten berechtigt, eine Vertragsstrafe zu fordern; die Vertragsstrafe beträgt für jeden Arbeitstag des Verzugs 0,1 v.H. der Nettoauftragssumme, höchstens jedoch 5 % der Nettoauftragssumme. Auf die Vertragsstrafe werden Schadensersatzansprüche angerechnet.

5.6 Unabhängig von einer früheren Mahnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung geraten wir frühestens dreißig Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung gem. Ziff. 7.2 in Verzug.

5.7 Der Lieferant hat die Ware auf eigene Kosten sorgfältig und nach den an unserem Sitz geltenden gesetzlichen Bestimmungen umweltfreundlich zu verpacken. Auf Verlangen wird der Lieferant sämtliche Verpackungen von dem Lieferort bzw. der von uns benannten Empfangsstelle auf eigene Kosten abholen.

6. Gewährleistung, Haftung, Verjährung, Höhere Gewalt

6.1 Soweit wir wegen Mängeln berechtigt sind, Nacherfüllung zu verlangen, hat nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu erfolgen. Der Lieferant ist berechtigt, maximal zweimal nachzuerfüllen. Zu den von dem Lieferanten zu tragenden Kosten der Nacherfüllung gehören insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, bspw. Sortierkosten, Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Wareneingangskontrolle und Materialkosten einschließlich Ein- und Ausbaurkosten (erforderliche Aufwendungen).

Der Lieferant ist verpflichtet, die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen auch zu tragen, soweit sich diese dadurch erhöhen, dass die Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort gem. Ziff. 5.2 verbracht wurde, es sei denn, dies wäre dem Lieferanten nicht zumutbar.

Der Lieferant hat uns bei durch ihn verschuldeten Mangel- oder Mangelfolgeschäden von Ansprüchen Dritter, insbesondere auch von Ansprüchen aus Produzentenhaftung inkl. Kosten einer Rückrufaktion in vollem Umfang und in den Fällen eines mit uns bestehenden Gesamtschuldverhältnisses anteilig freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung gilt ferner, falls der Lieferant eine Garantie übernommen hat.

Für ein Verschulden seiner Sublieferanten oder Unterauftragnehmer hat der Lieferant wie für eigenes Verschulden einzustehen.

6.2 Die Obliegenheit zur Wareneingangskontrolle beginnt erst dann, wenn die Ware bei uns oder der von uns benannten Empfangsstelle mit Lieferschein oder Packzettel eingegangen ist.

Die Wareneingangskontrolle findet durch uns nur im Hinblick auf offenkundige Mängel, Transportschäden sowie Abweichungen in Identität und Menge statt. Solche Mängel werden wir innerhalb von 10 Tagen, gerechnet ab dem auf den Wareneingang gemäß Satz 1 folgenden Tag, rügen. Verdeckte Mängel rügen wir innerhalb von 10 Tagen, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs (insbesondere bei Weiterverarbeitung oder Ingebrauchnahme) festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet insoweit hinsichtlich der offenen und verdeckten Mängel auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

6.3 Unsere Gewährleistungsansprüche verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Ablieferung der Sache bei uns oder an der von uns benannten Empfangsstelle. Wird die Ware im Falle der Nacherfüllung neu geliefert oder nachgebessert, beginnt die Verjährungsfrist insoweit neu zu laufen, als die identische Mangel Ursache betroffen ist.

Mit der Mängelanzeige wird die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, es sei denn, der Lieferant verweigert unverzüglich nach der Mängelanzeige die Verhandlung über den Anspruch.

6.4 In Fällen höherer Gewalt kann die Abnahme der Lieferung oder Leistung bis zu sechs Monate verschoben werden; in diesem Falle wird Schadensersatz nicht geschuldet, ebenso wenig Kosten der Lagerhaltung. Ist uns oder dem Lieferanten ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar, sind beide Parteien schon früher zum Rücktritt berechtigt. Höhere Gewalt ist ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit in Kauf zu nehmen ist. Hierzu zählen auch unverschuldete Betriebsstörungen wie bspw. Feuer, Unfall, die Folgen einer Pandemie oder von kriegerischen Ereignissen, Verweigerung der Erteilung von Lizenzen oder Genehmigungen, Verbote oder Maßnahmen jeder Art seitens einer Behörde sowie von uns nicht verschuldete Verzögerungen hinsichtlich etwaiger Beistellungen oder Zulieferungen.

7. Preise, Zahlung

7.1 Die in unseren Bestellungen, Angeboten Annahmeerklärungen oder Auftragsbestätigungen angegebenen Preise sind bindend.

7.2 Rechnungen, bei denen unsere vollständigen Bestelldaten (Bestellnummer, Bestelldatum) fehlen, werden bis zur Klarstellung bzw. Richtigstellung durch den Lieferanten nicht zur Zahlung fällig. Sämtliche Rechnungen müssen den steuerrechtlichen Vorgaben entsprechen.

7.3 Zahlungen erfolgen innerhalb der in den Bestellungen, Annahmeerklärungen bzw. Auftragsbestätigungen angegebenen Fristen und mangels Angabe von Zahlungsfristen durch uns innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Ware und der Rechnung (der spätere Zeitpunkt entscheidet). Bei Annahme verfrühter Lieferungen und Leistungen richtet sich die Fälligkeit der Zahlungen nach dem vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermin und dem Erhalt einer Rechnung nach Ziff. 7.2.

7.4 Für den Beginn der Laufs einer Zahlungsfrist bedarf es neben des Eingangs einer ordnungsgemäßen Rechnung gem. Ziff. 7.1 auch des Wareneingangs bzw. im Falle einer Werkleistung deren Abnahme.

8. Eigentumsvorbehalt

Wir erkennen den einfachen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an. Das Eigentum an der gelieferten Ware geht bei vollständiger Zahlung im geschuldeten Umfang auf uns über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

9. Sorgfaltspflichten in der Lieferkette

9.1 Der Lieferant hat sicherzustellen, dass hinsichtlich der Waren, die in unserem Auftrag produziert, ver- bzw. bearbeitet, gelagert und transportiert werden, diese Maßnahmen

- a) an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsplätzen,
- b) geschützt durch den unbefugten Zugriff Dritter,
- c) durch zuverlässiges Personal erfolgen und
- d) dass der Lieferant im Falle der Beauftragung von Auftragnehmern diese über die vorgenannten Sicherheitsstandards unterrichtet und von ihm auf deren Einhaltung verpflichtet werden.

9.2 Zusätzlich zu Ziff. 9.1 hat der Lieferant unternehmerische Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen (Schutz von Menschenrechten, faire Arbeits- und Geschäftspraktiken) und zum Schutz der Umwelt in Lieferketten zu wahren, insbesondere die Vorgaben nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und unseres Code of Conduct einzuhalten. Die Einzelheiten dieser Sorgfaltspflichten gelten als Teil unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen verpflichtend. Das Dokument „Vorgaben für Lieferanten der Badischer Winzerkeller e. G. nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, Code of Conduct“ ist auf unserer Homepage unter www.badischer-winzerkeller.de abrufbar. Auf Anforderung senden wir Ihnen dieses Dokument zu.

10. Aufrechnungsbeschränkung, Beschränkung eines Zurückbehaltungsrechts

10.1 Der Lieferant darf nur gegen von uns anerkannte, unbestrittene, rechtskräftig festgestellte Forderungen oder Forderungen aufrechnen, die mit unseren Ansprüchen im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen.

10.2 Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten nur bei von uns anerkannten, unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten Forderungen oder Forderungen zu, die mit unseren Ansprüchen im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen, zu. Entsprechendes gilt für die Einrede des nicht erfüllten Vertrages.

11. Gerichtsstand, Anwendbares Recht

11.1 Gerichtsstand ist Breisach/Baden; wir sind jedoch auch berechtigt, das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht anzurufen.

11.2 Die Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien unterliegen ausschließlich dem materiellen Recht und dem Prozessrecht der Bundesrepublik Deutschland unter Einschluss des Einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG); letzteres, soweit grenzüberschreitende Leistungen (Lieferungen aus dem Ausland nach Deutschland oder an eine von uns außerhalb Deutschlands benannte Empfangsstelle) erfolgen.